



Kriterien für Ausnahmetatbestände in der Phase des Baumoratoriums

Unter der Voraussetzung, dass Haushaltsmittel vorhanden sind, sind folgende Ausnahmetatbestände definiert, für die eine Bauförderung in Aussicht gestellt werden kann:

1. Laufende Baumaßnahmen, die bereits eine Baufreigabe erhalten haben.
Die Finanzierung ist seitens der Landeskirche gedeckelt, Nachfinanzierungen sind ausgeschlossen.
2. Bauanträge, bei denen bereits eine Finanzausgabe im Rahmen einer Projektbaugenehmigung gegeben wurde.
Die Finanzierung ist seitens der Landeskirche gedeckelt, Nachfinanzierungen sind ausgeschlossen.
3. Unabwendbare Baumaßnahmen, die nur mit der Bezuschussung und Förderung externer Partner möglich sind (z. B. Land, Kommune).
4. Auf das Notwendigste reduzierte Baumaßnahmen an Dienstwohnungen im Zusammenhang mit der Wiederbesetzung von Pfarrstellen (sogenannte „Pinselsanierungen“).
5. Auf das Notwendigste reduzierte Verkehrssicherungsmaßnahmen, die nicht verschiebbar sind.
6. Projekte im Rahmen des bis 2025 verlängerten CO₂-Minderungsprogramms, vorausgesetzt die Perspektive der Immobilie erscheint ausreichend gesichert.
7. Förderungen im Rahmen des „Grünen Gockels“, sofern Budgetmittel für dieses Programm im jeweiligen Haushaltsjahr vorhanden sind.
8. Maßnahmen im Rahmen des Programms „elektrische Sicherheit an Orgeln“, wenn der Bestand der Immobilie gesichert ist und Budgetmittel für dieses Programm im jeweiligen Haushaltsjahr vorhanden sind.

Für alle weiteren, auch bei bereits gestellten Anträgen, die nicht den genannten Kriterien entsprechen, kann keine Mitfinanzierung erfolgen.